

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Hagnau a.B. über die Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am Bodensee hat am 22.11.2011 auf Grund von § 37 Abs.5 der Landesbauordnung Baden - Württemberg (LBO) folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösebetrag

Je Stellplatz, der abgelöst werden soll, ist ein Ablösebetrag in Höhe von **6.200 Euro** zu entrichten.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung gemäß § 37 Abs.5 Satz 1 LBO erfolgt mit Abschluss eines öffentlich - rechtlichen Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach diesen Bestimmungen als Anlage 1 beigefügten Muster.

§ 4 Erstattung des Ablösebetrages

- (1) Wird die Baugenehmigung nicht erteilt, aufgehoben oder erlischt sie gemäß § 62 der Landesbauordnung durch Zeitablauf, ist dieser Vertrag hinfällig und der in § 2 genannte Betrag je Stellplatz an den Bauherrn zurückzuzahlen.

(2) Wenn der Stellplatznachweis ganz oder in Teilen für die abgelösten Stellplätze durch den Bauherrn nach Abschluss des Ablösevertrages an anderer Stelle erbracht werden kann, erfolgt eine anteilige Erstattung des Ablösebetrages je Stellplatz nach folgendem Modus:

- | | |
|---|------------------|
| - Stellplatznachweis innerhalb von 3 Jahren | 75 % Rückzahlung |
| - Stellplatznachweis nach 3 bis 5 Jahren | 50 % Rückzahlung |
| - Stellplatznachweis nach 5 bis 8 Jahren | 25 % Rückzahlung |

(3) Der zu erstattende Betrag wird nicht verzinst.

(4) Die Rückzahlung erfolgt innerhalb eines Monats, nachdem der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger einen entsprechenden Antrag an die Gemeinde gestellt hat.

§ 5 Abweichungen

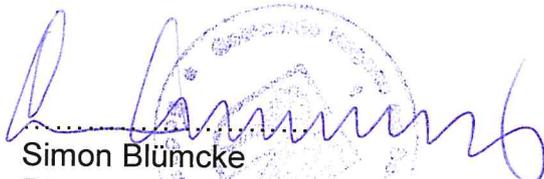
Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 In Kraft treten

Diese Bestimmungen sind ortsüblich bekannt zu machen und treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ablösebestimmungen der Gemeinde Hagnau vom 16.02.1993 außer Kraft.

Hagnau a. B., den 22.11.2011
Der Gemeinderat

Ausgefertigt:
Hagnau a. B., den 22.11.2011


Simon Blümcke
Bürgermeister

